

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

3. September 2014

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 21. Mai 2014 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG) eingeladen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vorentwurf zum neuen Tabakproduktegesetz wird begrüsst, weil Tabakprodukte im Rahmen der Totalrevision des Lebensmittelrechts in Zukunft nicht mehr im Lebensmittelgesetz geregelt werden. Tabakprodukte sind besondere Konsumgüter, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch Gesundheitsrisiken nach sich ziehen. Sie bleiben gesundheitsschädigend, ungeachtet der Massnahmen, die zu ihrer Reglementierung getroffen werden. Es ist somit gerechtfertigt, für sie eine andere Regelung vorzusehen als für Lebensmittel. Der Zweckartikel sieht vor, den Konsum von Tabakprodukten zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken. Hinter den beiden angestrebten Zielen steht die Absicht, den Gesundheitsschutz für die Bevölkerung und vor allem für die Jugendlichen durch wirksame Massnahmen zu verbessern. Angesichts der Tatsache, dass der Tabakkonsum heute jährlich fast 9'000 Todesfälle in der Schweiz verursacht und dessen Folgekrankheiten die häufigste vermeidbare Todesursache darstellen, ist dieser Zweckartikel absolut sinnvoll.

Die Grundsätze des geltenden Lebensmittelrechts werden grösstenteils übernommen, und die Pflicht zur Selbstkontrolle bleibt unverändert bestehen. Das Täuschungsverbot wird beibehalten, allerdings nur in Bezug auf die gesundheitsbezogenen Aspekte.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln

2.1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

In Art. 3 Abs. 2 werden Produkte ohne Tabak, die zum Rauchen bestimmt sind, und E-Zigaretten den Tabakprodukten gleichgestellt. Dieser Vorschlag wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird der Jugendschutz gewährleistet und – angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen – der Gesundheitsschutz für die ganze Bevölkerung sichergestellt.

Die Gleichstellung von "Produkten ohne Tabak" mit den "Tabakprodukten" ist in Art. 3 ("Begriffe") Abs. 2 und 3 geregelt. Die Gleichstellung betrifft jedoch klar den Geltungsbereich und sollte deshalb unbedingt in Art. 2 ("Geltungsbereich") aufgenommen werden. Der Wortlaut kann entweder beibehalten werden oder alternativ – auch um eine stärkere Einbindung der anderen Produkte in das Gesetz zu verdeutlichen – können alle Produkte gleichwertig unter Art. 2 Abs. 1 aufgezählt werden ("Dieses Gesetz gilt für a) Tabakprodukte...; b) Produkte ohne Tabak, die zum Rauchen bestimmt sind; c) Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden...").

Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen "E"-Produkten sollte die Beschränkung in Art. 3 Abs. 2 ("namentlich E-Zigaretten") vermieden werden. Besser wäre eine allgemeine Aufzählung mehrerer Produkte ("wie E-Zigaretten, E-Pfeifen, E-Shisha").

2.2 Anforderungen an Tabakprodukte und ihre Verpackungen sowie Einschränkung des Inverkehrbringens

Heute ist das Inverkehrbringen von nikotinhaltenen E-Zigaretten, die unter dem Lebensmittelrecht bisher als Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- oder Haarkontakt qualifiziert sind, verboten. Die Einfuhr von nikotinhaltenen E-Zigaretten zum Eigengebrauch wird jedoch toleriert. Konsumenten von nikotinhaltenen E-Zigaretten können sich derzeit problemlos in Internet-Shops aus dem Ausland versorgen. Die Liberalisierung wird zwar dazu führen, dass Schweizer Anbieter ebenfalls nikotinhaltige Produkte in ihr Sortiment aufnehmen. Die grundsätzliche Verfügbarkeit ist jedoch heute schon gegeben. Die Liberalisierung wird deshalb keine oder wenig Auswirkungen auf die Entscheidung von Konsumenten für einen möglichen Neueinsteiger haben. Die Gleichstellung mit Tabakprodukten wird eher ein Hindernis für die Anbieter von E-Zigaretten sein, E-Zigaretten als "gesündere Alternative zum Rauchen" anzupreisen oder diese an Minderjährige abzugeben.

Art. 6 Abs. 1 sieht vor, dass Tabakprodukte keine gesundheitsschädigenden Zutaten enthalten dürfen, welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet. Nikotinfreie E-Zigaretten sind derzeit und auch zukünftig grundsätzlich als Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- oder Haarkontakt qualifiziert. Diese müssen für den Konsumenten sicher sein. Damit würden für nikotinfreie E-Zigaretten zukünftig strengere Anforderungen gelten als für nikotinhaltige E-Zigaretten. Letztere dürfen nach Art. 6 Abs. 1 lediglich "keine gesundheitsschädigenden Zutaten enthalten, welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet". Es liegt jedoch für kein nikotinfreies E-Zigarettenprodukt eine ausreichende Risikoabschätzung (einschliesslich chemischer Analytik, Expositionsabschätzung und toxikologischer Studien) vor, die eine sichere Verwendung belegen könnte. Es wäre daher nur vernünftig, wenn der Bundesrat die Option nach Art. 3 Abs. 3 nutzen würde und nikotinfreie E-Zigaretten den nikotinhaltenen E-Zigaretten und Tabakprodukten gleichstellen würde.

Art. 10 regelt die Meldung von Produkten nach Art. 3 Abs. 2. Die Meldung von nikotinhaltenen (sowie von nikotinfreien) E-Zigaretten und anderen tabakfreien Produkten nach Art. 10 ist im Sinne des Konsumentenschutzes sinnvoll. Bestandteil dieser Meldung, die vom Bundesrat festzulegen ist, sollte auch die Rezeptur der Produkte sein, da im Unterschied zum Tabakprodukt die verschiedensten chemischen Stoffe verwendet werden und vom Konsumenten aufgenommen werden können. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine detaillierte Risikobewertung der Rezeptur durch die Vollzugsstellen möglich ist. Immerhin könnten besonders gefährliche Stoffe erkannt werden.

2.3 Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings

Die vorgeschlagenen Einschränkungen im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring werden unterstützt. Zigarettenwerbung zielt stark auf junge Menschen und deren Einstieg ins Rauchen ab. Die vorgeschlagenen Einschränkungen werden einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass weniger Jugendliche mit dem Rauchen beginnen. Bereits haben etliche Kantone Werbeeinschränkungen erlassen. Eine national einheitliche Mindestregelung ist in diesem Bereich sinnvoll.

Art. 15 Abs. 1 lit. a und b sieht ein Sponsoringverbot für Tätigkeiten und Veranstaltungen vor, welche teilweise im Ausland stattfinden oder eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Sponsoring von Veranstaltung im Inland andere Bestimmungen gelten sollen. Aus gesundheitspolitischer Sicht soll Sponsoring durch Tabakprodukte generell für alle Veranstaltungen verboten werden.

Art. 17 lässt den Kantonen die Möglichkeit, weitergehende Beschränkungen zu erlassen. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüsst.

2.4 Abgabe an und durch Minderjährige sowie Testkäufe

Art. 18 verbietet die Abgabe an und durch Minderjährige und Art. 19 regelt die Durchführung von Testkäufen. Ein national einheitliches Abgabeverbot von Tabakprodukten an Minderjährige bildet einen elementaren Bestandteil eines wirksamen Jugendschutzes. Um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern, brauchen die Kantone – wie in Art. 18 Abs. 4 vorgesehen – auch wirksame Regelungen im Bereich der Automaten. Für die Kontrolle des Jugendschutzes sind Testkäufe unerlässlich. Diese Artikel sind somit unverzichtbarer Bestandteil des Gesetzes.

2.5 Vollzug

Art. 7 regelt die Kompetenzen der Kantone. Die Kompetenzzuteilung an die Kantone entspricht der heutigen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen, die sich bewährt hat. Im Rahmen der kantonalen Tabakpräventionsprogramme werden diese Vollzugsaufgaben aufgelistet und demjenigen Anteil zugerechnet, den die Kantone selber finanzieren.

2.6 Schlussbestimmungen

In Art. 43 werden die Änderungen anderer Erlasse aufgezeigt. Unter anderem wird das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen dem jetzigen Gesetz angepasst. Die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist sehr sinnvoll. Demnach ist in Räumen neben dem Rauchen von Tabakprodukten auch das Rauchen von Produkten ohne Tabak und das Dampfen von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten untersagt. Eine andere, weniger strenge Regelung von Nicht-Tabakprodukten wäre in der Praxis kaum durchführbar. Insbesondere wäre eine Unterscheidung zwischen nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- dm@bag.admin.ch
- tabak@bag.admin.ch